

Service kompakt

Gefahrgutfahrerschulung

Fahrzeugführer, die gefährliche Güter auf der Straße befördern, müssen gemäß Kapitel 8.2 des Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) im Besitz einer ADR-Bescheinigung sein:

Eine ADR-Bescheinigung ist erforderlich für

1. Stück- und Schüttguttransport:

- wenn gefährliche Güter in einem Fahrzeug befördert werden und Abschnitt 1.1.3 ADR (sog. freigestellte Beförderungen) oder Kapitel 3.4 ADR (limited quantities = begrenzte Mengen) keine Anwendungen finden.

2. Tanktransport

wenn gefährliche Güter in

- einem Fahrzeug oder MEMU in Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder MEGC, deren Einzelfassungsraum 3 m³ übersteigt,
- einem Fahrzeug oder MEMU in fest verbundenen Tanks oder Aufsetztanks mit einem Fassungsraum von mehr als 1 m³,
- Batterie-Fahrzeugen mit einem Gesamtfassungsraum von mehr als 1 m³

befördert werden.

Die ADR-Bescheinigung wird von der Industrie- und Handelskammer ausgestellt, sofern der Fahrer an einer anerkannten Schulung teilgenommen und die entsprechende Prüfung bestanden hat.

Ihr Ansprechpartner:

Jens Wischerhoff
Ernst-Stefan Dören

Telefon:

0203 2821-249
0203 2821-264

Telefax:

0203 285349-249
0203 285349-264

E-Mail:

wischerhoff@niederrhein.ihk.de
doeren@niederrhein.ihk.de

Gesamt: 4 Seiten

Stand: November 2015

Das ADR sieht für die Gefahrgutfahrer eine kursbezogene Ausbildung vor. Jeder Gefahrgutfahrer, der eine ADR-Bescheinigung benötigt, muss den

Basiskurs (allgemeine Kenntnisse sowie Kenntnisse für die Beförderung von Stück- und Schüttgütern)

absolvieren. Nach Teilnahme an der Schulung und erfolgreichem Ablegen der Prüfung für diesen Basiskurs, erhält der Teilnehmer die ADR-Bescheinigung. Die 5-jährige Gültigkeit beginnt mit erfolgreichem Ablegen der Prüfung für diesen Kurs.

Spezialwissen wird in den **Aufbaukursen**

Tank

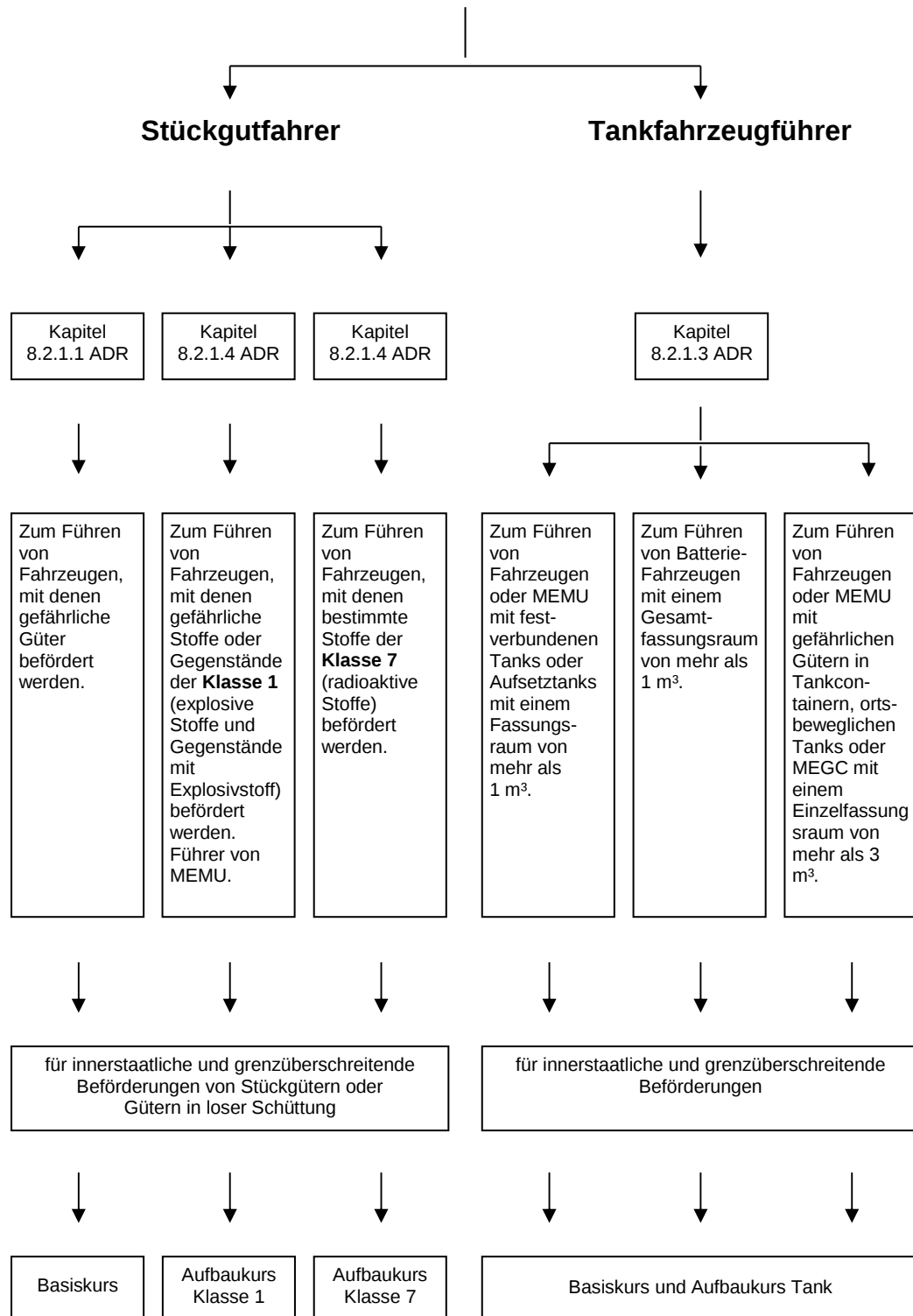
Klasse 1 (explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff)

Klasse 7 (radioaktive Stoffe) vermittelt.

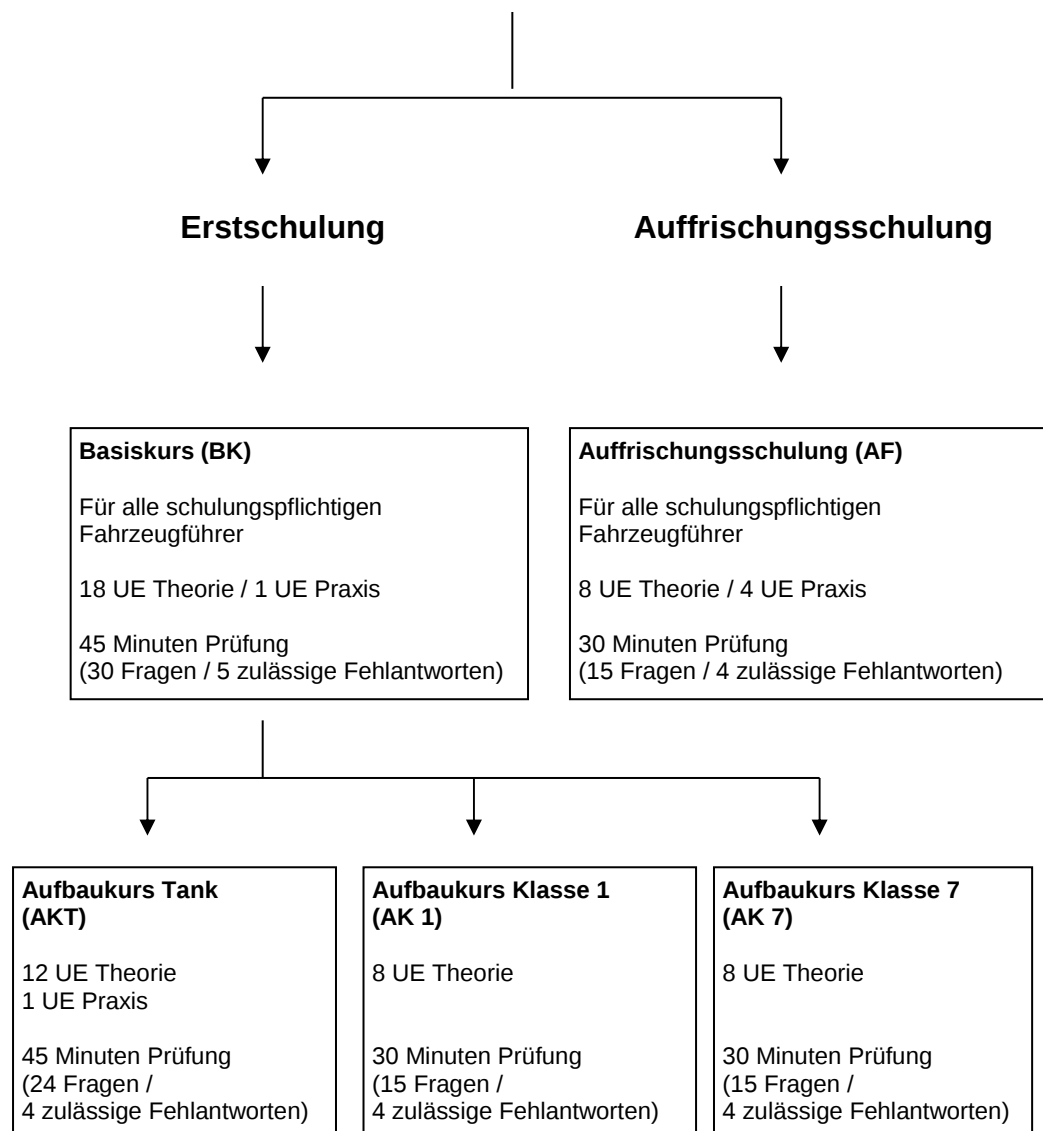
Vor Ablauf seiner ADR-Bescheinigung muss der Fahrzeugführer eine **Auffrischungsschulung** absolvieren, die der Aktualisierung des Wissens dient.

Umfang und Inhalt der einzelnen Kurse werden in Deutschland durch die vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag herausgegebenen Kurspläne festgelegt. Diese Kurspläne sind für die Ausbildung der Gefahrgutfahrer verbindlich. Damit ist die Basis für eine einheitliche Ausbildung der Gefahrgutfahrer in Deutschland geschaffen.

Besondere Schulung der Fahrzeugführer



Zeitlicher Umfang der Schulung und Prüfung



(UE = Unterrichtseinheit = 45 Minuten)